

Teningen Nachrichten

www.teningen.de



Amtsblatt der Gemeinde Teningen

46. Jahrgang – Nr. 14

Mittwoch, 1. April 2020

Einwohnerzahl: 12.125



Die Verwaltung informiert

» Teningen Nachrichten am 15. April

Geänderter Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die Teningen Nachrichten für die Kalenderwoche 16/2020 wird aus redaktionellen Gründen auf **Donnerstag, 9. April, 10 Uhr**, vorverlegt. Zu spät eingegangene Artikel können nicht berücksichtigt werden.

» Fundbüro

Fundräder

Fundräder können Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr beim Bauhof Teningen (Wiedlemattenweg 16, 79331 Teningen) abgegeben werden.

Die Fundräder aus den Ortsteilen können auch auf den Verwaltungsstellen Köndringen und Nimburg sowie auf dem Ortschaftsamt Heimbach zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

» In den Osterferien

Ferienbetreuung in der GTB abgesagt

Ganztagesbetreuung: Aufgrund der momentanen Situation wird die geplante Ferienbetreuung an Ostern vom 6. bis 9. April nicht stattfinden. Hierbei ist die Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2020 (Maßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-Virus) maßgebend.

Eine Notbetreuung für den Zeitraum der Osterferien ist eingerichtet. Nähere Informationen hierzu erhält man auf der Homepage der Gemeinde Teningen.

Teningen Schulen

Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen	07641/9555710
Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen.....	07641/6929
Theodor-Frank-Realschule Teningen	07641/9555750
Ganztagesbetreuung Schulzentrum Teningen.....	07641/9555770
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule Köndringen	07641/5036
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule AS Heimbach ...	07641/44565
Antoniter-Grundschule Nimburg	07663/912307

Gemeinde Teningen



Die Gemeinde Teningen hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

„Wassermeister/-in“

Ihre Aufgaben:

- Betrieb, Überwachung, Unterhaltung und Neubau der Wasserversorgungsanlagen;
- Unterhaltung des Rohrnetzes einschließlich Neubau;
- Ortung von Rohrbrüchen einschließlich Instandsetzungsarbeiten;
- turnusmäßiger Wechsel der Wasserzähler;
- Überwachung der Wasserqualität;
- Dokumentation von Betriebsdaten.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als geprüfter Wassermeister/in;
- Führerschein der Klasse B und BE;
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, besondere Sorgfalt;
- selbständige Arbeitsweise und soziale Kompetenz;
- Anwendung fachbezogener Rechtsvorschriften, technischer Regeln und Arbeitssicherheitsvorschriften;
- PC-Kenntnisse;
- Teamfähigkeit sowie körperliche Belastbarkeit;
- Bereitschaft zur Teilnahme an Rufbereitschaft und Wochenenddienst.

Wir bieten:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet in einer modernen Verwaltung;
- flexible Arbeitszeiten;
- Weiterbildungsmöglichkeiten;
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag (TVöD) sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen;
- betriebliche Gesundheitsförderung.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Reger, Wassermeister, Tel. 07641/9359563, gerne zur Verfügung.

Sie haben Interesse? Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **19. April 2020** an bewerbung@teningen.de oder an Bahlinger Straße 30, 79331 Teningen.

Die Stelle steht allen Geschlechtern offen.

1 Verwaltung auf einen Blick

Rathaus Teningen

Kontakt

Riegeler Straße 12, 79331 Teningen
 Telefon 07641 / 5806-0
 Fax 07641 / 5806-80
 E-Mail info@teningen.de
 Internet www.teningen.de

Dringende Termine können nach telefonischer Absprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.

Fachbereich 1, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Straße 30, Fachbereich 2, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Straße 30, Fachbereich 3, Verwaltungsstelle Köndringen, Hauptstraße 20

Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Teningen: Alexandra Haas, E-Mail: Inklusion@teningen.de, Tel.: 0170 5547705, Fax: 07641 / 5806-80

Bürgermeister

Sprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Coronakrise findet die Sprechstunde ausschließlich telefonisch statt. Sie erreichen die Sprechstunde am Donnerstag, 2. April, von 16 bis 18 Uhr unter der Rufnummer 07641/5806-41.

Ortsverwaltungen

Verwaltungsstelle Köndringen

Hauptstraße 20 – Fachbereich 3
 Telefon 07641 / 8725
 Fax 07641 / 8613

Dringende Termine können nach telefonischer Absprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.

Verwaltungsstelle Nimburg

Langstraße 1 – Sabrina Striegel
 Telefon 07663 / 9315-0
 Fax 07663 / 9315-15

Bis auf Weiteres geschlossen.

Ortschaftsamt Heimbach

Köndringer Straße 10 – Anja Siebenschock
 Hans-Ulrich Lutz (Ortsvorsteher)
 Telefon 07641 / 8707
 Fax 07641 / 48458

Bis auf Weiteres geschlossen.

1 Bürgerinformation

Abfallservice

Graue Tonne

Freitag, 3.4.: alle Ortsteile

Dienste

Störungen in der Wasserversorgung

Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit, Tel. 0175 / 7225427

NetzeBW Störungsdienst Strom

Telefon 0800 / 3629-477

Bereitschaftsdienste

In Notfällen ist der Bereitschaftsdienst der Apotheken unter Tel. 01805 / 19292-320 (DRK-Kreisstelle Emmendingen) zu erfahren. Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**. Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte, unter **0711-96589700 oder docdirekt.de**. Die Dienste der Zahnärzte hören Sie unter der zahnärztlichen Notrufnummer 0180 / 3222555-70.

Apotheken-Notdienst

Samstag, 4.4.

Apothek am Heidacker, Hauptstraße 49, 79348 Freiamt, Telefon 07645 / 917877, Fax 07645 / 917879.

Waldhorn-Apothek, Emmendinger Straße 6, 79350 Sexau, Telefon 07641 / 47575, Fax 07641 / 52095.

Sonntag, 5.4.

easyApothek Emmendingen, Freiburger Straße 4, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 954280, Fax 07641 / 9542829.

Stadt-Apothek, Lange Straße 37, 79183 Waldkirch, Breisgau, Telefon 07681 / 479110, Fax 07681 / 4339.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 / 116016

Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention, Hebelstr. 27, 79312 Emmendingen, Tel. 07641 / 933589-0.

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag ab 11 Uhr, Mittwoch bis 18 Uhr; Erstsprechstunden Mittwoch 16 bis 17 Uhr und Donnerstag 11 bis 12 Uhr.

Notruf-Fax nur für Hör- u. Sprachgeschädigte: Fax 07641/4601-77 (Rettungs- und Feuerwehrleitstelle)

DRK-Behinderten-Fahrdienst

Anmeldungen Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Wochenendfahrten bis Donnerstag 12 Uhr – Telefon 07641 / 4601-29

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr; Mittwoch u. Freitag von 16 bis 22 Uhr; Samstag, Sonn- u. Feiertage 8 bis 22 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 / 6076111 Die Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst im Landkreis Emmendingen: 0180 / 6076111.

Augenärztlicher Notfalldienst

Landkreis Emmendingen, Tel. 0180 / 6075311

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst kann unter der Tel. 07667 / 9430810 erfragt werden.

Kirchl. Sozialstation Stephanus Teningen Tscheulinstraße 4, Tel. 07641 / 96269821, Fax 07641 / 55707, E-Mail: Info@sst-teningen.de.

Geschäfts- und Pflegedienstleitung: Eveline Mießmer, Pflegedienstleitung: Angela Müller
Hospizdienst Emmendingen-Teningen-Freiamt Mitarbeiter des Hospizdienstes begleiten schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebenszeit sowie deren Angehörige. Sie kommen nach Hause, ins Pflegeheim, ins Betreute Wohnen und ins Krankenhaus. Der Dienst ist ehrenamtlich und somit kostenfrei. Erreichbar ist der Hospizdienst: Tel. 07641 / 44001.

Pflegestützpunkt, Seniorenbüro und Betreuungsbehörde des Landkreises Emmendingen, Markgrafenstraße 8 in Emmendingen, Telefon 07641 / 451-3091, E-Mail: pflegestuertzpunkt@landkreis-emmendingen.de. Der Zugang ist barrierefrei.

Nachbarschaftshilfe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teningen und dem Caritasverband für den Landkreis Emmendingen Tel. 07641/9214-602, Mail ulrike.brauer@caritas-emmendingen.de oder Tel. 07641/5806-71, Mail suetterlin@teningen.de

Kreissenorenrat des Landkreises Emmendingen: www.kreissenorenrat-emmendingen.de.

Außensprechstunden des Pflegestützpunktes des Landkreises Emmendingen Außensprechstelle Endingen (Bürgerhaus / St. Jakobsgässli 4): Dienstag 10 bis 15 Uhr, Frau Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 / 451-3025

Kulturelles

Mediathek Teningen im Schulzentrum: Bis auf Weiteres geschlossen.

Förderverein Anwesen Menton / Heimatmuseum Menton: Wegen der Baustelle und der Einrüstung finden derzeit keine Sonntagsöffnungen statt. Auch Sonder- und Gruppenführungen können wegen der Sturzgefahr nicht durchgeführt werden. Sobald die Bauarbeiten beendet und das Gerüst abgebaut sind, werden im Amtsblatt die Öffnungs- und Führungszeiten veröffentlicht. Informationen sind unter der Telefonnummer 07641 / 5806-36 auf der Gemeindeverwaltung zu erhalten.

Rebay Haus: Coronavirusbedingt bleibt das Rebay Haus bis auf Weiteres geschlossen.

Redaktionsschluss

Montag, 14 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 10 Uhr). Telefon 5806-45, Fax 5806-81, E-Mail: amtsblatt@teningen.de

Anzeigenschluss / Anzeigenannahme

Montag, 12 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 12 Uhr)

Anzeigenannahme: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Str. 42, Emmendingen, Tel. 07641 / 9380 - 0, E-Mail: anzeigen@wzo-nord.de, Fax 07641 / 9380 - 50



Unsere Service-Seiten für Kunden und Leser: www.wzo.de

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Teningen. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, Teningen.

Auflage: 6.195 Exemplare. **Verteilung:** Jeden Mittwoch als Beilage in der Wochenzeitung Emmendinger Tor in allen Haushalten der Gemeinde Teningen.

Technische Herstellung, Satz und Layout: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Telefon 0 76 41 / 93 80 - 0. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2020. Anzeigenverkauf nur über die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH.

Druck: Freiburger Druck GmbH + Co. KG, Unterwerkstraße, 79106 Freiburg.



Bekanntmachung

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Aus- 1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) bildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für 1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrich-

tungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsbeauftragte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht, 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebeite, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloen,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie

gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und

mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.
Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann – Strobl – Sitzmann – Dr. Eisenmann
Bauer – Untersteller – Dr. Hoffmeister-Kraut – Lucha
Hauk – Wolf – Hermann – Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Auslagedstellen

Die Teninger Nachrichten erhalten Sie zusätzlich in folgenden Geschäften:

- | | |
|--------------------|---|
| Teningen: | Metzgerei Feißt, Am Kronenplatz
Dorfbäckerei Ritter, Brunnenstraße 2 |
| Köndringen: | Bäckerei Ritter, Bahnhofstraße 2 |
| Heimbach: | Schloßcafé, Ostman-Ulm-Straße |
| Nimburg: | Metzgerei Groß, Stockbrunnenstraße 1 |

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 3a Abs. 1 und 2	Nichteinhaltung der Fahrt- und Reiseverbote	Fahrender / Reisender	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3a Abs. 3	Verstoß gegen Mitführipflicht der Pendlerbescheinigung u.a.	Fahrender/ Reisender	100 Euro bis 500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von **bis zu 25.000 Euro** verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

► Infobest Netzwerk

Grenzüberschreitendes Informationsangebot zum Coronavirus

Das deutsch-französisch-schweizerische Netzwerk für grenzüberschreitende Fragen, Infobest, stellt seit heute auf seiner Internetseite ein neues Informationsangebot im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Verfügung. Es enthält Listen mit Links zu offiziellen Informationen der drei Staaten sowie eine Sammlung der häufigsten Fragen von Grenzgängern im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Die Informationen werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Netzwerks arbeiten mit Hochdruck daran, Antworten auf die drängendsten grenzüberschreitenden Fragen zu liefern, welche die trinationale Region in diesen schwierigen Zeiten beschäftigen. Das komplett zweisprachige Angebot gibt es direkt über die Startseite oder unter den folgenden Links: www.infobest.eu, www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/covid-19-grenzueberschreitende-informationen/

Bitte beachten, dass die Infobest-Beratungsstellen bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Teams sind aber weiterhin über das Kontaktformular auf der Internetseite sowie per E-Mail an die jeweilige Beratungsstelle erreichbar.

Des Weiteren wird gebeten, die tagesaktuellen Informationen der drei Staaten, insbesondere zum Grenzübertritt und zu den Grenzkontrollen, zu beachten:

Deutschland: www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html;

Schweiz: www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html;

Frankreich: www.gouvernement.fr/info-coronavirus.

Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Infobest Palmrain, Pont du Palmrain, F-68128 Village-Neuf, palmrain@infobest.eu; **Infobest Vogelgrun/Breisach**, Ile du Rhin, F-68600 Vogelgrun, vogelgrun-breisach@infobest.eu; **Infobest Kehl/Strasbourg**, Rehfusplatz 11, 77694 Kehl am Rhein, kehl-strasbourg@infobest.eu; **Infobest Pamina**, 2 rue du Gal Mittelhauser, F-67630 Lauterbourg, infobest@eurodistrict-pamina.eu.

► Deutsche Rentenversicherung

Corona: Hinzuverdienstgrenze erhöht und Saisonarbeit länger möglich

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung. Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelaltersgrenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert. Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind in ganz Baden-Württemberg derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es finden ausschließlich telefonische Beratungen statt. Ratsuchende finden die entsprechenden Telefonnummern unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

► Sozialversicherung f. Landwirtsch./Forsten/Gartenbau

SVLFG ist für ihre Versicherten erreichbar

Corona-Pandemie: Um Besucher und Personal zu schützen, bittet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) darum, ihre Geschäftsräume nicht persönlich oder nur nach vorheriger Terminabsprache aufzusuchen. Auch auf postalische Zusendungen sollte wenn möglich verzichtet werden. Es wird stattdessen gebeten, vornehmlich die digitalen Zugangskanäle über das neu eingerichtete Versichertenportal oder über das Kontaktformular im Internet zu nutzen. Die Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail und Fax ist ebenfalls wie gewohnt gegeben. Alle Kontaktdaten stehen im Internet unter: www.svlfg.de/so-erreichen-sie-uns.

Die SVLFG weist darauf hin, dass keine Leistungseinschränkungen befürchtet werden müssen, denn die Sachbearbeitung ist auch durch mobiles Arbeiten sichergestellt. Laufend ergänzte Informationen zur Corona-Pandemie sind im Internet zu finden unter: www.svlfg.de/corona-info.

► Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Finanzverwaltung rechnet mit starken Verzögerungen beim Alltagsgeschäft

Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen – starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten. Das baden-württembergische Finanzministerium hat zusammen mit den anderen Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Durch diese Instrumentarien können den betroffenen Betrieben kurzfristig wichtige Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen, kann sich aber durch die auch in der Steuerverwaltung reduzierte Besetzung und Heimarbeit noch verschieben. Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann. Im vergangenen Jahr konnten bereits über 13 Prozent der Bescheide automatisiert erstellt werden; eine personelle Bearbeitung war in diesen Fällen nicht mehr notwendig.

Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger können die Steuerformulare aus dem Internet herunterladen und über Elster elektronisch abgeben. Wer den Service von „Mein ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen. Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten. Das kostenlose Programm Elster und weitere Informationen zur Erstellung der elektronischen Steuererklärung gibt es unter <https://www.elster.de>. Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Zu finden ist der Steuerchatbot unter <https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de>. Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden- Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Erklärvideos findet man über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

**Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes gemäß § 122 GBO –
Veröffentlichung im Amtsblatt:**

**Buchungsfreies Grundstück der Gemarkung Teningen Flurstück Nr. 8
(Aktenzeichen Grundbuchamt: EMM056 GRG 66/2019)**



**Amtsgericht Emmendingen
Grundbuchamt**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat beim Amtsgericht Emmendingen - Grundbuchamt beantragt, für das bisher gemäß § 3 Abs. 2 GBO nicht in einem Grundbuch gebuchte Grundstück der Gemarkung Teningen

Flst. Nr. 8, Elz, Fluss, 25.504 m²,

gemäß §§ 116 ff. GBO ein Grundbuchblatt anzulegen und das Land Baden-Württemberg (Wasserwirtschaftsverwaltung) als Eigentümer dieses Grundstücks einzutragen.

Gemäß Anlage 1 zu § 4 S. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) handelt es sich bei der Elz um ein Gewässer der ersten Ordnung. Das Bett eines Gewässers erster Ordnung (Bundeswasserstraßen ausgenommen) steht im öffentlichen Eigentum des Landes (§ 5 Abs. 1 S. 1 WG).

Die Anlegung des Grundbuchblattes für das genannte Grundstück und die Eintragung des Landes Baden-Württemberg (Wasserwirtschaftsverwaltung) als Eigentümer steht daher bevor.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Grundbucheintragung können beim Amtsgericht Emmendingen - Grundbuchamt - , Liebensteinstraße 2, 79312 Emmendingen, **binnen eines Monats ab Veröffentlichung** dieser Bekanntmachung erhoben werden.

Emmendingen, 20.03.2020

Amtsgericht Emmendingen
- Grundbuchamt -

gez. Schuler
Rechtspfleger

Mehr als 100.000 Gründe für Ihre Anzeigen – Woche für Woche

Wochenzeitung
EMMENDINGER TOR

BREISGAUER
WochenBericht

Wochenzeitung
Von Haus zu Haus

Über 106.000 interessierte Haushalte warten jede Woche auf ihre Zeitung mit den Berichten, den örtlichen Bekanntmachungen, mit allem Wissenswertem lokal und aus der Region – einfach mit allem, was die Menschen interessiert. Von diesem Umfeld profitieren Sie und Ihre Anzeigen. Und dank der optimalen Kombinationsmöglichkeiten profitieren Sie gleich doppelt:

Sie vermeiden Streuverluste und erhalten kundenfreundliche Preise.

WZO Verlags-GmbH | Denzlinger Str. 42 | 79312 Emmendingen | Telefon 07641 / 9380-0 | www.wzo.de

KAISERSTÜHLER
WochenBericht

ELZTÄLER
WochenBericht

ETTENHEIMER StadtAnzeiger
Von Haus zu Haus

► Polizeipräsidium Freiburg

Einbruch in Räumlichkeiten der SG

Teningen: Zwischen Freitagabend (27. März) und Samstagnachmittag (28. März) drangen Unbekannte gewaltsam in die Räumlichkeiten der SG Teningen in der Ludwig-Jahn-Straße ein. Die Täter durchsuchten alle Büroräume nach möglichem Diebesgut und entwendeten letztlich ein Laptop der Marke Dell und einen Stahltresor. Wer in diesem Zusammenhang verdächtige Wahrnehmungen gemacht hat: Polizeirevier Emmendingen, Telefon 07641 / 582-0.

► Agentur für Arbeit Freiburg

Anzeigen auf Kurzarbeitergeld nur einmal einreichen

„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen“, sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service Freiburg, Marie-Luise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg. Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. „Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten“, sagt Schill. Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil-Villingen-Schwenningen.

Grundsicherung: Beantragung von Geldleistungen wird vorübergehend erleichtert

Gesetzgeber plant befristete Neuregelungen zu Vermögensanrechnung und befristete Anerkennung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten. Der Gesetzgeber plant für alle Neuanträge vorübergehend einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Derzeit läuft das gesetzgeberische Verfahren.

Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit mit allen wichtigen Informationen: Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird aktuell über die neuen Regelungen informiert. Unter www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung gibt es alle weiteren Informationen zur Grundsicherung und die erforderlichen Anträge zum Abruf. In den kommenden Tagen wird außerdem für alle Fragen eine Sonder-Hotline für Selbstständige, Freiberufler und andere Betroffene geschaltet. Die Nummer ist dann ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

Gesetzgeber plant vorübergehend einfacheres Verfahren: Der Gesetzgeber plant, das Antragsverfahren befristet zu vereinfachen. Die neuen Regeln sollen voraussichtlich in den nächsten Wochen in Kraft treten. Nach aktuellem, **vorläufigem** Stand des Gesetzgebungsverfahrens, soll für einen Zeitraum von sechs Monaten unter anderem in der Regel darauf verzichtet werden, das vorhandene Vermögen zu prüfen. Auch die Prüfung, ob die Miete angemessen ist, soll ausgesetzt werden. Kundinnen und Kunden genießen für diesen Zeitraum den Schutz ihrer bisherigen Wohnung.

Wer hat einen Anspruch auf Grundsicherung: Leistungsanspruch haben alle Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht oder nicht vollständig sichern können. Der Leistungsanspruch setzt sich aus der Regelleistung und zusätzlich den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen. Alleinstehende erhalten derzeit 432 Euro Regelsatz im Monat. Der Betrag variiert, je nachdem, ob und wie viele Menschen zusätzlich im Haushalt leben und wie deren Einkommenssituation ist.

Die Jobcenter sichern den persönlichen Lebensunterhalt. Anfallende Betriebskosten – etwa Mietkosten für Büros oder Gehäl-

ter von Beschäftigten – dürfen von den Jobcentern nicht übernommen werden. Dafür kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu gibt es unter anderem auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums. Insofern Selbstständige einen oder mehrere Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigen, kann für diese Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt werden. Informationen dazu gibt es unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit. Aktuelle Informationen sind auch auf Twitter erhältlich.

Anzeigen-Abgabefrist zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verlängert

Arbeitgeber können Anzeigen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen **bis zum 30. Juni 2020** erstatten. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Gemeinsam unterstützen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter Arbeitgeber in der aktuellen Situation bei den Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die BA und die Integrations- und Inklusionsämter akzeptieren, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März, bis spätestens 30. Juni 2020 abgegeben werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Das bedeutet, dass die BA bis zu diesem Zeitpunkt keine Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer verspäteten Abgabe einleiten wird und die Integrations- und Inklusionsämter für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben werden. Die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden. Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben diese Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten bis 31. März 2020 der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt ist, müssen Arbeitgeber gleichzeitig eine Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zahlen. Aktuell sind Arbeitgeber aufgrund der Pandemie Sars-CoV-2 mit einer Vielzahl unterschiedlicher Probleme beschäftigt, zum Beispiel Schließungen von Einrichtungen/Geschäften, Unterbrechung von Lieferketten, Mitarbeitende im Homeoffice. Diese Widrigkeiten erschweren auch die fristgerechte Erstattung der Anzeige und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX.

Aufgrund der aktuellen Situation infolge der Sars-CoV-2 Pandemie wird seitens der BA und der Integrations-/Inklusionsämter akzeptiert, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März, bis spätestens 30. Juni 2020 erstattet werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Bei einer Anzeigerstattung bis spätestens 30. Juni 2020 wird das Versäumen der Anzeigepflicht zum 31. März 2020 für das Anzeigenjahr 2019 nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Ebenfalls werden von den Integrations-/Inklusionsämtern bei Erstattung der Anzeige für das Anzeigenjahr 2019 bis spätestens 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erhoben. Die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Bundesagentur für Arbeit kann man auch auf Twitter folgen.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter www.teningen.de



► Zustellung des Amtsblattes

Amtsblatt nicht erhalten ?

Falls Sie das Amtsblatt nicht erhalten haben, können Sie sich an die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Tel. 07641/93800 oder mit Fax unter der Nummer 07641/6173 wie auch per Mail an: zustellung@wzo.de wenden.

» Landratsamt Emmendingen

Corona: Informationen auf der Website und den Sozialen Medien

Das Landratsamt Emmendingen informiert laufend auf seiner Internetseite www.landkreis-emmendingen.de unter Aktuelles > Coronavirus über die Entwicklungen zu Corona im Landkreis Emmendingen. Neben aktuellen Fallzahlen und weiteren Informationen wie zum Beispiel die Corona-Verordnung des Landes sind hier auch wichtige Kontaktdaten und Rufnummern angegeben, die im Zusammenhang mit Corona von Bedeutung sind. Außerdem informiert das Landratsamt Emmendingen auch in den Sozialen Medien. Auf dem Instagram-Account [@landkreise Emmendingen](https://www.instagram.com/landkreise Emmendingen) gibt es ebenfalls Neuigkeiten zu Corona und anderen wichtigen Landratsamts- und Landkreisthemen.

Auszubildende in der Pflege gesucht – freie Ausbildungsplätze im Landkreis

Noch gibt es freie Ausbildungsplätze an den Pflegeschulen im Landkreis Emmendingen. Im ganzen Land werden dringend Pflegefachkräfte gesucht, so auch im Landkreis Emmendingen. Im Landkreis Emmendingen bieten zwei Pflegeschulen Ausbildungsplätze zur Pflegefachfrau beziehungsweise zum Pflegefachmann an. Dies sind die Gewerblich-hauswirtschaftlich-sozialpflegerische Schule Emmendingen GHSE (Ausbildungsstart: August 2020) und die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Landkreis Emmendingen (Ausbildungsstart: Oktober 2020). Die Ausbildung dauert in beiden Einrichtungen jeweils drei Jahre. Die Ausbildung kann im Rahmen einer Erstausbildung, einer Neuorientierung für Berufserfahrene oder als Wiedereinstieg nach einer Arbeitspause absolviert werden. Eine Qualifizierung im Bereich der Pflege kann durch eine Ausbildung oder ein Studium der „Angewandten Pflegewissenschaften“ erworben werden.

Weitere Informationen erteilen: an der GHSE Hanna Dangel, E-Mail: pflgeausbildung@ghse.de, Homepage: www.GHSE.de, und an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Landkreis Emmendingen Frau Henninger, Sekretariat (11 bis 14 Uhr), Telefon 07641 / 461-1751 oder E-Mail: info@pflgeschule-em.de, Homepage: www.pflgeschule-em.de.

» Abfallwirtschaft

Rasenschnitt darf in die Mülltonne

Aufgrund der Corona-Verordnung sind die Grünschnittplätze derzeit geschlossen. Bei dem schönen Wetter arbeiten aber viele im Garten, und es stellt sich die Frage, wohin mit den Abfällen, die bei der Gartenarbeit anfallen. Rasenschnitt und andere krautige Abfälle dürfen über die Restmülltonne entsorgt werden. In der mechanisch-biologischen Anlage am Kahlenberg werden sie als organische Inhaltsstoffe aus dem Restmüll ausgewaschen und separat mittels biologischer Vergärung in Biogas umgewandelt.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, Rasen im eigenen Garten zu verwerten:

1. Rasen öfter mähen und den kurzen Rasenschnitt liegenlassen. Kurzer Rasenschnitt wird rasch abgebaut und hilft, den Rasen zu düngen. Nach diesem Prinzip arbeiten auch die Mähroboter.
2. Rasenschnitt frisch oder getrocknet zur Bodenabdeckung verwenden, das heißt schleierdünn auf Gemüsebeete oder unter Beeren- und Heckensträucher verteilen. Die Bodenlebewesen werden sich der leicht verdaulichen Nahrung annehmen und spürbar zur Bodenverbesserung beitragen.
3. Trockener Rasenschnitt kann problemlos nach und nach kompostiert werden. Rasenschnitt in frischem Zustand muss

zuvor mit der gleichen Menge Holzigen Materials vermischt werden.

Größere Baum- und Heckenpflegeschnitte sollten verschoben werden, bis die Grünschnittplätze wieder öffnen.

Für Fragen steht die Abfallwirtschaft per E-Mail abfall@landkreis-emmendingen.de oder telefonisch unter 07641 / 451-9700 zur Verfügung.

Wichtige Info: Auch die Recyclinghöfe im Landkreis Emmendingen sind aufgrund der Corona-Verordnung bis auf Weiteres nach wie vor geschlossen.

Richtiges Entsorgen von Taschentüchern

Nicht erst seit heute, aber gerade in den Zeiten von Corona ist es besonders wichtig, Hygienetücher richtig zu entsorgen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weist darauf hin, dass Taschentücher, Aufwischtücher, Servietten, Einwegschutzmasken, Papierhandtücher und Desinfektionstücher über die Restmülltonne und ausschließlich über diese zu entsorgen sind. Diese gehören in keinem Fall ins Papierrecycling, da sie mit Viren oder anderen Krankheitserregern behaftet sein können. Man sollte diese Abfälle immer in einem Müllsack sammeln und diesen fest verknoten, ehe er in der Restmülltonne entsorgt wird. Für Fragen steht die Abfallwirtschaft per E-Mail abfall@landkreis-emmendingen.de oder telefonisch unter 07641 / 451-9700 zur Verfügung.

» Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Landwirtschaftliche Beregnung

Das Landratsamt Emmendingen hat dem Beregnungsverband Mittlere Elz mit einer Übergangsregelung die weitere Wassernutzung für die Beregnung der angebauten Kulturen gestattet, bis in dem laufenden Wasserrechtsverfahren über den Erlaubnis Antrag des Beregnungsverbandes entschieden werden kann. Dabei wird über laufende Dokumentation die Einhaltung der Vorgaben der Übergangsregelung sichergestellt.

Aufgrund der Corona-Lage konnte der Erörterungstermin im laufenden Wasserrechtsverfahren des Beregnungsverbandes Mittlere Elz am 19. März 2020 nicht stattfinden und die Entscheidung über den Antrag des Beregnungsverbandes daher noch nicht getroffen werden. Ein neuer Termin kann derzeit noch nicht abgesehen werden und wird rechtzeitig bekannt gegeben.



Unsere Jubilare

Teningen

07.04. Eugen Rombach, In den Weihermatten 2 (80 Jahre)

08.04. Horst Hartmann, Alemannenstraße 11 (80 Jahre)

Köndringen

07.04. Helmuth Friedrich Zwigart, Am Hungerberg 11 (80 Jahre)

Nimburg

07.04. Rolf-Gisbert Müller, Breitackerweg 8 (75 Jahre)

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter www.teningen.de





» **Däninger Seegrasrupfer**

Terminänderung Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Däninger Seegrasrupfer, die für Freitag, 17. April, angekündigt war, findet nicht statt. Der neue Termin wird frühzeitig bekanntgegeben.

» **Evangelische Kirchengemeinde Teningen**

Pfarramt bleibt geschlossen

Aufgrund der aktuellen Situation muss das Pfarramt bis auf Weiteres geschlossen bleiben, es ist aber weiterhin telefonisch erreichbar. Anrufe werden während der üblichen Bürozeiten

(Montag, Mittwoch, Freitag, 9 bis 12 Uhr) per E-Mail an Sandra Maquaire gemeldet und sie ruft gerne zurück.

Pfarrerinnen Christina Schäfer ist unter der Handynummer 0176 / 42594405 erreichbar.

Kummer- und Mutmachhandy

Die Kirchengemeinde hat außerdem ein Kummer- und Mutmachhandy eingerichtet. Die Kirchengemeinderäte und -rätinnen und weitere Ehrenamtliche sind hier rund um die Uhr erreichbar. Menschen, die in irgendeiner Weise Hilfe brauchen, Fragen haben oder einfach einmal mit jemandem reden wollen, sind eingeladen, anzurufen. Das Mutmachhandy ist unter der Nummer 0157 / 35446173 erreichbar.

Hausgottesdienste am Sonntag um 10 Uhr

Am Sonntag feiert die Kirchengemeinde weiter Gottesdienst. Nicht in der Kirche, aber jeder und jede bei sich zu Hause. Deshalb läuten die Kirchenglocken weiter am Sonntag zum Gottesdienst. Die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks haben Hausgottesdienste vorbereitet. Die Vorlage kann auf www.kirche-teningen.de/aktuelles heruntergeladen werden und liegt vor dem Pfarrhaus und in der Metzgerei Feißt aus.

Bei Anruf Andacht

Unter der Telefonnummer 07641 / 9687900 kann eine kurze Telefon-Andacht abgehört werden, die Pfarrerin Christina Schäfer einmal wöchentlich aufspricht.

Aus Liebe zu Ihrer Gesundheit.

WIR SIND FÜR SIE DA!

❖ **Gesund ist bunt**

KRONEN APOTHEKE

Kronen Apotheke Teningen
Apotheker Joachim Lorenz e.K.
Reetzenstr. 5 · 79331 Teningen
Tel.: 07641 - 411 09 · Fax: 07641 - 914444
mail@kronen-apotheke-teningen.de
www.kronen-apotheke-teningen.de

❖ **Gesund ist bunt**

BREISGAU APOTHEKE

Breisgau Apotheke Teningen
Apotheker Joachim Lorenz e.K.
Alemanenstr. 2a · 79331 Teningen
Tel.: 07641 - 8460 · Fax: 07641 - 52433
mail@breisgau-apotheke-teningen.de
www.breisgau-apotheke-teningen.de



Unsere 24-Stunden-
Gesundheitshotline*
0800 / 550 66 60 64 90

* Ein Service der Sanvartis GmbH, Pharmazeutische/Medizinische Informationen durch dort tätige Fachärzte, Apotheker und pharmazeutisches Fachpersonal.

METZGEREI
feißt
...die feine Adresse

Metzgerei Feißt GmbH
Am Kronenplatz
Riegeler Straße 2 · 79331 Teningen
Telefon 0 76 41 / 84 46
Fax 0 76 41 / 84 80

Unser Angebot für Sie vom 2.4. bis 4.4.2020

für Grill und Pfanne Rinderfilet	100 g € 3,90
mit buntem Paprika, roten Zwiebeln und Kräutermarinade Rinderspieße	100 g € 1,90
küchenfertig gefüllte Cordon bleu vom mageren Schweinerücken	100 g € 1,09
mit leichtem Fettrand Bauernschinken	100 g € 1,49
leicht und fettarm Bierschinken , auch „der Kleine“	100 g € 1,29
mit feinem Currydressing Eiersalat	100 g € 0,98
vollmundig aromatisch Fol Epi 50% F.i.Tr.	100 g € 1,89

Aufgrund der derzeitigen Situation können Sie Ihre Bestellungen gerne auch telefonisch oder online unter unserer E-Mail-Adresse info@metzgerei-feisst.de aufgeben. Zusätzlich können wir noch einen Lieferservice in der Gemeinde Teningen ab einem Warenwert von 30,- Euro anbieten. Nutzen Sie auch unseren gut bestückten Automaten am Kronenplatz!

WICHTIGE INFO

PARTYSERVICE

Junges Paar sucht Garten/Gelände
zum Bewirtschaften in Teningen.
Tel. 07641-9681083 • gartengesucht@gmx.net

Glockenläuten und Singen um 19.30 Uhr

Die Kirchenglocken läuten jeden Abend um 19.30 Uhr. Seit vergangener Woche sind alle eingeladen, ihre Fenster zu öffnen, eine Kerze als Zeichen der Hoffnung anzuzünden und – nachdem die Glocken verklungen sind – miteinander zu singen „Der Mond ist aufgegangen“.

Weiter in Kontakt bleiben

Die Kirchengemeinde will mit den Menschen der Gemeinde in Kontakt bleiben. Infos bieten die Homepage www.kirche-teningen.de/aktuelles, die Facebook-Seite „Evangelische Kirchengemeinde Teningen“ und der Instagram-Account „evkg_teningen“. Für alle, die nicht im Internet unterwegs sind, wird hier im Amtsblatt und im Schaukasten an der Pfarrhausmauer informiert.

Geistliche Angebote der Landeskirche

Die Evangelische Landeskirche in Baden arbeitet an kreativen Möglichkeiten, ihr geistliches Leben angesichts der zunehmenden Einschränkungen im Zuge der Corona-Epidemie weiter aufrecht zu erhalten. Da Gottesdienste, in denen Menschen in geschlossenen Räumen zusammenkommen, derzeit nicht mehr möglich sind, werden nun vermehrt Online-Gottesdienste angeboten. Angebote unter www.ekiba.de/kirchebegleitet.

» **Schwarzwaldverein Teningen**

Knabenkrautpfad-Wanderung fällt aus

Die für Donnerstag, 16. April, vorgesehene Wanderung des Schwarzwaldvereines Teningen „Auf dem Knabenkrautpfad“ im Kaiserstuhl muss leider wegen der bestehenden Anordnungen zur Bewältigung der Corona-Krise ausfallen. Der Schwarzwaldverein bittet alle Wanderfreunde um Verständnis. Wenn es die Umstände erlauben, wird die Wanderung nachgeholt.

Mitgliederversammlung wird verschoben

Aufgrund der aktuellen Lage wird die auf den 24. April geplante Mitgliederversammlung des Schwarzwaldvereines auf unbestimmte Zeit verschoben.

Liebe Gäste, **ab Montag den 6. April** bieten wir Ihnen von Montag bis Freitag und Sonntag von 11.30 bis 14.30 und 17 bis 20 Uhr einen

Speisen-Abholservice!

Für Personen über 65 Jahren und Personen die krankheitsbedingt nicht aus dem Haus kommen, bieten wir auch einen **Lieferservice** an. **Telefon 0 76 41 / 962 80 43**

Unsere aktuelle Speisekarte entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.weinstubeblum-koendingen.de

Ihr Weinstube Blum Team



Wir freuen uns dass wir weiterhin für Sie kochen und Sie beliefern können, bleiben Sie gesund.



Bahnstraße 10 · Köndringen

Suche immer noch eine **2- bis 3-Zi.-Wohnung** in Köndringen mit Balkon oder Terrasse.

Gertrud Stöcklin, Tel. 0 76 41 / 5 25 03 oder 0176 / 76 60 47 96

Winger GENOSSENSCHAFT

Frohe Ostern! KÖNDRINGEN

Unser Oster-Weinangebot
Beim Kauf von 6 Flaschen
0,75 l Wein, erhalten Sie
eine Flasche **gratis** dazu.

Jeweils Samstags von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie die Sicherheitsabstände – Vielen Dank!

Gültig bis 11. April



» Evangelische Kirchengemeinde Nimburg

Mitteilung an die Gemeindemitglieder in Nimburg und Bottingen

Alle sind angesichts der schnellen Ausbreitung des Corona-Virus mit einer Situation konfrontiert, die die meisten nicht kennen, den Umgang damit haben wir als Gesellschaft und Kirche nicht geübt. Die sozialen Kontakte zu vermeiden, ist wohl der einzige Weg, um die Ausbreitung zu verlangsamen.

Aus diesem Grund ist das Pfarramt im Moment geschlossen, Sekretärin und Pfarrer befinden sich im Home-Office und alle Gottesdienste sowie alle Gemeindeveranstaltungen und Sitzungen sind ausgesetzt.

Man kann weiterhin anrufen unter Telefon 07663 / 2260. Es kann auch anrufen, wer Hilfe im Alltag braucht. Das Pfarramt wird tun, was es kann.

Wer Bücher von der Bücherei ausleihen möchte, kann bei Sonja Moser, Telefon 07663 / 5712, oder Renate Ehret, Telefon 07663 / 5393, anrufen.

Gerade in dieser schwierigen Zeit sind uns Menschen Orientierung und Mut zugesprochen: Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. (2. Timotheus 1,7). Mit guten Wünschen und herzlichen Grüßen Klaus Halberstadt, Pfarrer

Kein Toilettenpapier – dafür Weine und Sekt der

Winzergenossenschaft Nimburg-Bottingen

Zurzeit sind leider keine Weinproben und kein Ausschank möglich, aber wir verkaufen unseren Wein und Sekt zur **Abholung im Karton** und durch unseren **Lieferservice**.

Wir liefern bis vor die Haustüre und verkaufen kartonweise und auf Rechnung in der Gemeinde Teningen, ab 30,00 € Warenwert erhalten Sie eine kostenfreie Lieferung.

... natürlich gibt es auch unsere **Liköre** und **Edelbrände**

... außerdem bieten wir **80-prozentigen Alkohol in Kleinmengen zur Handdesinfektion** zum Kauf an – es dient zur Unterstützung als Desinfektionsmittel.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine E-Mail und vereinbaren Sie einen Zeitpunkt für die Lieferung.

Wir haben geöffnet: Montag, Mittwoch, Freitag 18 bis 20 Uhr
Samstag von 11 bis 18 Uhr

Bleiben Sie gesund und stoßen Sie mit uns an.

Auf Ihr Wohl – „Gsundheit“

Ihr Weinhof Nimburg

Erwin Mick, Langstraße 38

79331 Nimburg, Tel. 07663/2685

Handy 0179/1189079

Fax 07663/99184

E-Mail: erwin.mick@t-online.de



Nimburg-Bottinger Steingrube
QUALITÄTS- UND PRÄDIKATSWEINE

Aufgrund der derzeitigen Lage bieten wir
Essen zum Abholen täglich ab 18 Uhr

außer donnerstags unter **Tel. 0 76 63 / 16 14** an.

Notfalls liefern wir auch zu Ihnen nach Hause.

Viele Grüße und gute Gesundheit: Norbert und Tina Traber



KRONE
Gasthaus und Pension

Bottinger Str. 29 · 79331 Nimburg

Tel. und Fax 0 76 63 / 16 14

Inh. Norbert Traber
Donnerstag Ruhetag
www.krone-nimburg.de



» Katholische Öffentliche Bücherei St. Gallus

Bücherei geschlossen

Wegen des Coronavirus bleibt die Bücherei bis auf Weiteres geschlossen. Das Büchereiteam wünscht allen gute Gesundheit.

» Onkel Peter, Marktstand Heimbach

Einkaufsservice Helferkreis „Corona“

Bestellungen sind über die Einkaufshelfer oder direkt über „Onkel Peter“, Telefon 9594090 oder 0160 91364128, möglich. Die Lieferung erfolgt entweder am Markttag durch die Einkaufshelfer oder freitags durch „Onkel Peter“.

Ansprechpartner: Christel Stelzer (51692); Angelika Heidenreich (3228); Silke Bergmann (55968 oder 0179 1007582); Christine Limberger (957368 oder 0173 3418947); Clarissa von Elverfeldt (51009 oder 0171 7311956). Bei Bedarf stehen zwölf weitere Helfer auf der Helferliste.

» Sportverein Heimbach (SVH)

Sachbeschädigung am Fußballplatz

Vergangene Woche, im Zeitraum **zwischen Donnerstag, 26. März, 16 Uhr und Freitag, 27. März, 11 Uhr**, hat sich ein Unbekannter mit seinem Fahrzeug (vermutlich ein Quad) auf dem Sportplatz ausgetobt und teilweise tiefe Spuren im Rasen hinterlassen. Die Sachbeschädigung wurde zur Anzeige gebracht. Wer hat im Vorbeifahren Beobachtungen gemacht beziehungsweise jemanden gesehen, der sich im oben genannten Zeitraum verdächtig am / hinter dem Clubheim beziehungsweise am Sportplatz verhalten hat? **Der Sportverein ist für jeden Hinweis dankbar. Kontaktaufnahme bitte unter www.svhheimbach.de.**

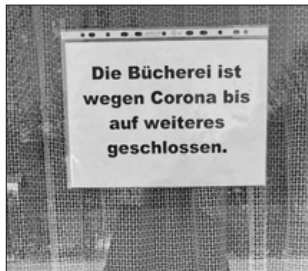


Allgemeines

» Leseratten schreiben Corona-Geschichten

Heimbacher Bücherei startet Aktion

„Die Bücherei ist wegen Corona geschlossen“ – Dieses Schild prangt an der Fensterscheibe der Heimbacher Bücherei. Nichts geht mehr. Corona hat auch hier einen Riegel vorgeschoben. Für die vielen Kinder, die gerade jetzt den Lesestoff bräuchten, eine Katastrophe. Denn inzwischen hat der Lesestoff bei einigen schon nur noch Wiederholungswert. Harry Potter hat ausgekämpft, die Baumhausgeschichten als beliebter Lesestoff sind ausgereizt und Die 3 Fragezeichen bleiben als solche auch für die kommenden Tage. Also grübeln die Kids nach neuen Ideen und die Eltern wären froh, wenn sich da was täte. Und es tut sich was. Wenn kein Lesestoff mehr abholbar ist in der Heimbacher Bücherei, dann heißt es eben selbst an die Feder. Diese Idee von Christel Stelzer, die sonst dienstlich den jungen Lesern den Bücher-Stoff schon seit vielen Jahren vermittelt, soll die Corona-Zeit überbrücken. Das heißt jetzt also selbst schreiben. Geschichten in Zeiten von Corona. Geschichten, die bewegen, zum Lachen bringen, zum Nachdenken, die Tage beschreiben, die Corona auf einmal ganz anders aussehen lässt. Dabei dürfen Mama und Papa natürlich ihre Ideen auch mit einbringen. Also los an die Feder oder den PC – durchaus auch illustriert, und dann geht die Post ab an folgende E-Mail-Adresse: C.Stelzer@surug.de. Die Geschichten werden gesammelt und als kleines Buch zusammengefasst. Und wenn Corona vorbei und das neue Gemeindehaus mit der neuen Bücherei wieder offen ist, soll es auch einen Lesenachmittag geben. Und bis dahin hat sich ganz bestimmt so einiges an Geschichten ergeben.



Schlechte Nachrichten am Heimbacher Bücherei-Fenster – aber gute Nachrichten für die kleinen Leseratten. Die Devise für die kommenden Tage lautet: Selbst Geschichten schreiben!

Foto: Regina Keller

» Not macht erfinderisch in Zeiten von Corona

Restaurants bieten besonderen Abholservice

Besondere Zeiten bedürfen besonderer Ideen. Und bekanntlich macht Not erfinderisch. Der Corona-Virus macht vor den Toren Teningsens nicht halt. Genauso wenig die notwendigen Maßnahmen, die die Bevölkerung schützen sollen. Die Schließung der Geschäfte und Serviceleistungen haben sowohl für die Bewohner als auch natürlich für die hiesigen Betriebe enorme Auswirkungen. Damit nun aber nicht nur die negativen Meldungen dieser Tage in unserem Alltagsleben eine allzu gewichtige Rolle spielen – hier auch ein Angebot, das sowohl

den Mitbürgern, als auch der Wirtschaft ein klein wenig über schlechte Zeiten helfen soll.

Das **Schlosscafé** Heimbach hat deshalb ein zwar begrenztes, aber durchaus hilfreiches Angebot auf dem Speiseplan. Auf der Internetseite des Cafés (www.schlosscafe.info oder Telefon 07641 / 7377) findet sich – da ja kein Restaurantbetrieb mehr erlaubt ist – ein Abholservice von 12 bis 18 Uhr. Um keinen Besucherstau zu erzeugen, kann der Benutzer eine bestimmte Zeit angeben, die er für die Abholung seines Mittagstisches vorsieht. Ebenso natürlich die Auswahl von verschiedenen Gerichten. Dazu hat das Schlosscafé noch eine Besonderheit auf dem Speiseplan: es gibt von dienstags bis sonntags zusätzlich jeweils zwei sogenannte Seniorenangebote. Diese beinhalten ein Mittagessen, ein halbes Stückchen Kuchen und ein Vesper für den Abend.

Seit vergangenem Sonntag hat sich das Angebot durch das Restaurant „**Im Original**“ in Köndringen auch noch erweitert. Dort heißt es nun „to go“ täglich von 12 bis 22 Uhr „eat fresh“ zum Abholen und zusätzlich gibt es einen Lieferservice für die Region (07641 / 9594999). Das Speise-Angebot ist auf der Internetseite des Restaurants ersichtlich.

In Zeiten von Corona kämpfen unsere hiesigen Betriebe um ihren Erhalt. Die Teninger Bevölkerung, die in guten Zeiten ja das Angebot gerne nutzt, will dies sicherlich auch nach Corona noch gerne tun. Diese Möglichkeit aber besteht nur dann wieder, wenn jetzt eine solidarische Aktion den kleinen Unternehmen hilft, das Überleben zu sichern. Hier wäre eine Möglichkeit. Dies gilt natürlich auch für alle im Servicebereich tätigen Unternehmen, ob Dorfläden, Metzgerei, Märkte und Restaurants. Und damit wäre dann beiden Seiten geholfen – dem Verbraucher, der auf die Ressourcen zurückgreifen kann, und den Unternehmen, die eine kleine Anerkennung von den hiesigen Bewohnern bekommen.



Maik und Robert Delling vom Schlosscafé Heimbach achten in Zeiten von Corona auf zwei Dinge besonders: den notwendigen Abstand und den guten Abholservice, der von Dienstag bis Sonntag für die Bevölkerung jeweils von 12 bis 18 Uhr zur Verfügung steht.

Foto: Regina Keller



Auch das Restaurant „Im Original“ bietet nun einen Abhol- und Lieferservice an.

SEL SELO e.V.
Steuerklärungs-Service
für Arbeitnehmerinkünfte
(Lohnsteuerhilfeverein)

Steuererklärung?
Kein Problem!
Tel. 07641-91 2322
Denzlinger Str. 27 · Emmendingen
Hinweis: Beratung für Mitglieder
gemäß § 4 Ziff. 11 StBerG. www.sel014.de

» Was Sie interessiert,
ist für uns wichtig.

Wochenzeitung

EMMENDINGER TOR

...dazu stehen wir.

Physiotherapie Straub-Ott

Unsere Praxis ist geöffnet!

Wir arbeiten für Sie im Schichtbetrieb. So sorgen wir für den nötigen Abstand. Einzelbehandlungen erfolgen mit Schutzausstattung - gut für Sie und für uns.



Terminvereinbarung nur telefonisch.

NEU: Video-Heimtraining für die Gruppen-Teilnehmer
Physiotherapie-Praxis Straub-Ott | Tel. 57 37 64
79331 Teningen, Hindenburgstr. 4
www.straub-ott.de | info@straub-ott.de

» Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Teningen

Verschiebung Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des DRK-Ortsvereins Teningen am 3. April wird bis auf Weiteres verschoben. Sobald ein neuer Termin feststeht, wird entsprechend neu geladen.

DRK-Einkaufsservice im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus

Für Menschen, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unter häuslicher Quarantäne stehen oder auf Empfehlung aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet oder engem Kontakt mit Risikopersonen ihre Wohnung nicht verlassen können und keine familiäre oder sonstige Unterstützung haben, bietet der DRK-Ortsverein Teningen zusammen mit der Gemeindeverwaltung Teningen einen Einkaufsservice an. Dieser Service besteht weiterhin und kann in Anspruch genommen werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter besorgen dienstags und freitags Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs aus den regionalen Geschäften und liefern sie vor der Haus- oder Wohnungstür ab. Dabei warten sie selbstverständlich – in angemessenem Abstand –, bis die Einkäufe von der jeweiligen Person aufgenommen werden. Die Kosten werden zunächst vom DRK ausgelegt und können dann dem DRK-Ortsverein Teningen überwiesen werden. Die entsprechenden Bankdaten werden den Einkäufen zusammen mit dem Kassenbon beigelegt. Bei Bedarf bitte bei der Gemeindeverwaltung melden über das eingerichtete Bürgertelefon unter der Nummer 07641 / 5806-77.



Evangelische Gottesdienste

**Evang. Kirchengemeinde Teningen,
Martin-Luther-Str. 8a**

Ev. Pfarramt: zurzeit nur telefonisch oder per E-Mail: Mo., Mi. und Fr. von 9 bis 12 Uhr, Telefon 9334580, E-Mail: Teningen@kbz.ekiba.de.

Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Teningen siehe Teninger Rundschau.

Evang. Kirchengemeinde Köndringen

Evang. Pfarramt Köndringen, Bahnhofstraße 6.

Das Pfarramt ist derzeit geschlossen, jedoch jederzeit erreichbar unter: Telefon 8535 oder per E-Mail: koendringen@kbz.ekiba.de.

Bis auf Weiteres finden keine Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen statt.

Kirchengemeinde Nimburg

Pfarramt Nimburg, Breisacher Straße 24, Telefon 07663/2260.

Pfarramt: zurzeit nur telefonisch oder per E-Mail: Di. und Do. von 10 bis 11.30 Uhr, Telefon 07663 / 2260, E-Mail: Nimburg@kbz.ekiba.de.

Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Nimburg siehe Nimburger Rundschau.

Katholische Gottesdienste

Pfarrbüro St. Gallus, Heimbach:

Tel. 07641 / 46889-60, Fax: 07641 / 46889-69, E-Mail: st.gallus@kath-emmendingen.de. Internet: www.kath-emmendingen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Heimbach,

Zehnthof 1:

Mittwoch 15.30 bis 17.30 Uhr

Gottesdienste

In der Seelsorgeeinheit fallen alle Gottesdienste und Veranstaltungen bis auf Weiteres aus. Aktuelle Informationen, Impulse und Gottesdienste auf der Homepage: www.kath-emmendingen.de.

Öffnungszeiten Pfarrbüro St. Johannes:

Pfarrsekretärin: Barbara Wagner

Montag 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag und Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr; Telefon 07641 / 46889-40

Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen, während der Öffnungszeiten aber telefonisch und per E-Mail in allen Pfarrbüros erreichbar.

Liebezeller Gemeinschaft

Am Kindergarten 8, Im Ortsteil Köndringen

Internet: www.emmendingen.lgv.org

Aufgrund der Situation sagt die Liebezeller Gemeinschaft sämtliche Veranstaltungen ab und macht gerne auf die Homepage des Bezirks aufmerksam. Hier werden aktuelle Informationen veröffentlicht.

Der Gemeinschaftspastor ist unter folgender E-Mail erreichbar: hartmut.taeuber@lgv.org.

Wöchentlich bietet die Gemeinschaft **Drei-Minuten-Videoandachten** an unter: www.emmendingen.lgv.org. **Online-Angebote für Kinder und Jugendliche** unter: www.swdec.de. Außerdem gibt es jede Woche kleine mutmachende Impulse für den Tag unter dem **Andachtstelefon: 07641 / 9538846**.

Zeugen Jehovas

im Königreichsaal in der Ramiestraße 74, 79312 Emmendingen, Internet: www.jw.org.

Aufgrund der Corona-Krise finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte statt. Ein örtlicher Ansprechpartner ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: jens.morbach@gmx.de.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter www.teningen.de

